Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2443

28. 12. 78

Sachgebiet 64

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Bundeseigene Liegenschaft in Karlsruhe, Erbprinzenstraße 17/Blumenstraße 2 a; hier: Veräußerung an das Land Baden-Württemberg

Schreiben des Bundesminister der Finanzen – VI C 3 – VV 2904.4 – 17/78 – II C 6 – FO 740 – 17/78 – vom 19. Dezember 1978:

Der Bund ist Eigentümer des 5027 qm großen Grundstückes in Karlsruhe, Erbprinzenstraße 17/Blumenstraße 2 a. Auf dem Gelände befinden sich Bürogebäude, die an das Staatliche Liegenschaftsamt vermietet sind.

Die Liegenschaft ist für den Bund entbehrlich und soll an das Land Baden-Württemberg veräußert werden. Über die spätere Verwendung der Liegenschaft, die im Zentrum der Stadt liegt und in der Bauleitplanung als Geschäftsgebiet (Kerngebiet) ausgewiesen ist, wird das Land nach Abschluß eines Bebauungswettbewerbs entscheiden. Daher ist noch offen, ob ein Preisnachlaß nach dem Grundstücksverbilligungsgesetz (GrVG) vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) gewährt werden kann.

Das Land stellt dem Bund weitere Grundstücke zur Erweiterung des Bundesgerichtshofes im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat baufachlich für die bundeseigene Liegenschaft einen Verkehrswert von 5,874 Mio DM ermittelt (davon rd. 4,8 Mio DM Bodenwert – 950,— DM/qm – und rd. 1,1 Mio DM Bauwert). Bund und Land haben sich auf einen Kaufpreis von 5,850 Mio DM geeinigt. Dieser Betrag unterschreitet den vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ermittelten Wert nur unwesentlich (0,4 v. H.). Er ist als voller Wert i. S. von § 63 Abs. 3 BHO anzusehen.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 BHO die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Liegenschaft zum Verkehrswert von 5,850 Mio DM herbeizuführen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufs-preis	Erwerber	Verwendung des Grund-stücks jetzige/künftige	Begründung der Ver-äußerung
1	2	3	4	5	6
a) Lagerbuch Nr. 1234 der Gemarkung Karlsruhe, Grundbuch von Karlsruhe, Band 574, Heft 4; Gesamtgröße: 5027 qm; bebautes Grundstück (Bürogebäude) im Stadtzentrum von Karlsruhe (Innenstadt West), Erbprinzenstraße 17 und Blumenstraße 2 a; Geschäfts-(Kern-)Gebiet mit 4geschossiger, geschlossener Bauweise b) Bundesvermögensamt Karlsruhe Vermögensgruppe 4013 Konto-Nr. 24	5 874 000,— DM, davon Bodenwert: 4 775 650,— DM (950 DM/qm; Durchschnittswert auf Grund von Richtwerten) Bauwert: 1 098 350,— DM	5 850 000,— DM	Land Baden-Württemberg	jetzige Verwendung: Verwaltungsgebäude, vermietet an das Staatliche Liegenschaftsamt; künftige Verwendung: noch unbestimmt; wird erst nach Abschluß eines Wettbewerbs entschieden	Für den Bund dauernd entbehrlich; Land Baden-Württemberg benötigt das Gelände im Rahmen einer Gesamtplanung, über die z. Z. ein Wettbewerb durchgeführt wird. Bund erhält ein Erbbaurecht an weiteren Grundstücken zur Erweiterung des Bundesgerichtshofes